

An die
Bundessparte Gewerbe und Handwerk

Fachverband der gewerblichen Dienstleister
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-288
E dienstleister@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	126/LSB/13/Ki	3260	11. 6. 2013

**Entwurf für ein Bundesgesetz, über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband der gewerblichen Dienstleister nimmt zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Einleitend ist festzuhalten, dass der Fachverband die im Vorblatt genannten Ziele des Entwurfes, wie insbesondere die Anpassung an die neue Studienarchitektur der Bachelor- und Masterstudien, zwar grundsätzlich unterstützt, der gegenständliche Entwurf in dieser Form allerdings aus nachstehenden Gründen vehement abgelehnt wird.

Der Hauptkritikpunkt am gegenständlichen Gesetzesentwurf betrifft den zu weit gefassten „Berufsvorbehalt“ für Gesundheitspsychologinnen in § 13 Abs 3 iVm Abs 4 sowie die fehlende Klarstellung in § 13 Abs 6, wonach durch dieses Bundesgesetz die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben nicht berührt werden, die in der aktuellen Fassung des Psychologengesetzes noch enthalten und nach ho. Ansicht jedenfalls beizubehalten ist (vgl. § 23 Abs 1 Psychologengesetz idgF).

Weiters regen wir an, in den gemäß § 41 eingerichteten Psychologenbeirat - wie bei vergleichbaren Beiräten anderer Berufsgesetze üblich - auch einen Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es gemäß § 119 Abs 1 GewO für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen einer Gewerbeberechtigung für Lebens- und Sozialberatung bedarf, wozu auch die psychologische Beratung gehört. Weiters zählen - unter der Voraussetzung der Erbringung des entsprechenden Befähigungsnachweises - auch die Ernährungsberatung und die sportwissenschaftliche Beratung zum Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberatung.

Daraus folgt, dass die in § 13 Abs 3 Z 3. festgelegten Tätigkeiten für Gesundheitspsychologinnen, welche „die Analyse und die Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation“ umfassen, keinesfalls - wie dies die Formulie-

rung des § 13 Abs 4, insbesondere auch in Verbindung mit den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen auf Seite 23, nahelegen würde - in deren „Berufsvorbehalt“ fallen können, zumal es sich dabei größtenteils um Kerntätigkeiten des reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung handelt.

Darüber hinaus kann die äußerst weitläufige Formulierung des § 13 Abs 3 Z 4., wonach der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen weiters „die Entwicklung, Durchführung und Evaluation von gesundheitspsychologischen Maßnahmen und Projekten im Bereich der Gesundheitsförderung in den Handlungsfeldern Partnerschaft, Arbeitsplatz, Schule, soziales Wohnumfeld und Krankenanstalt“ beinhaltet, nicht akzeptiert werden, zumal auch in diesen Bereichen ein normierter „Berufsvorbehalt“ für Gesundheitspsychologinnen aufgrund der Überschneidungen mit den in § 119 Abs 1 GewO genannten Kerntätigkeiten der Lebens- und Sozialberatung vehement abzulehnen ist.

Schließlich erlauben wir uns den Hinweis, dass es aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen „Berufsvorbehalt“ an der „Forschungs- und Lehrtätigkeit im Bereich der Gesundheitspsychologie“ geben kann, wie dies in der derzeitigen Formulierung des § 13 Abs 3 Z 5 iVm Abs 4 vorgesehen wäre.

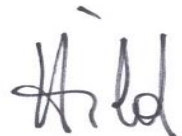
Zusammenfassend ist aus Sicht des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister somit festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf des Psychologengesetzes 2013 in der vorliegenden Form insbesondere aufgrund des in § 13 angeführten, zuweit gefassten „Berufsvorbehaltes“ der Gesundheitspsychologinnen und der eingangs erwähnten, fehlenden expliziten Klarstellung betreffend den Berechtigungsumfang von Gewerben vehement abgelehnt wird.

Mit dem dringenden Ersuchen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme verbleiben,

mit freundlichen Grüßen



FGO Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann



Mag. Jakob Wild
Fachverbandsgeschäftsführer